

Mittelschule Ferdinandeum

8010 Färbergasse 11

Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte am 28. Juni 2026
A - Anwesende Mitglieder der Sprengelwahlbehörde:

Wahlleiter:in: <i>Wahlhelferin Susanne</i>
--

Stellvertreter:in: <i>Blau-Kuvert Robert</i>
--

Hilfskräfte:

Partei:	Beisitzer:innen	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzer:innen	Anwesend von – bis
KPÖ	<i>Koalition Barbara</i>	7:00- 9:00 14:00- 18:10		
ÖVP				
GRÜNE	<i>Sprengel Stefan</i>	16:00- 18:00		

Partei:	Vertrauenspersonen	Anwesend von – bis
FPÖ	<i>Wahlberechtigt Gert</i>	10:00- 11:00 16:00- 18:00
SPÖ		
NEOS		

Partei:	Wahlzeug:innen

B - Vor Beginn der Wahlzeit

- Die Wahlzellen werden so aufgestellt, dass die Stimmabgabe unbeobachtet durchgeführt werden kann.
- Die Fixierungen der Wahlzellen werden überprüft.
- Die Kundmachungen mit den Wahlvorschlägen werden für die Wahlberechtigten gut sichtbar angebracht. Das Bewerber:innenheft wird in den Wahlzellen aufgelegt.
- Die Hinweisschilder mit der Sprengelnummer werden ab dem Hauseingang angebracht.
- Die Kundmachung mit den Verfügungen der Stadtwahlbehörde (Verbotszone) ist außen am Gebäude anzubringen.
- Es folgt die Überprüfung, ob die Urne leer ist. (Hinweis: es gibt eine 2. Kartonurne falls die Plastikurne zu voll wird)
- Die/Der Wahlleiter:in übergibt der Wahlbehörde
 - die weißen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates (GRW),
 - die gelben amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bezirksrates (BRW)
 - die leeren blauen Kuverts
 - das Wählerverzeichnis
 - das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmabgabe dieser Wahlen.Für die Wahl des Migrant:innenbeirates werden übergeben:
 - die grünen Stimmzettel
 - die leeren grünen Kuverts
 - das grüne Wählerverzeichnis,
 - das grüne Abstimmungsverzeichnis.
- Die Stimmzettel sowie die leeren Kuverts werden in 10er Paketen zur Ausgabe vorbereitet.
- Die/Der Wahlleiter:in nimmt die Angelobung der anwesenden (Ersatz-)Beisitzer:innen und Vertrauenspersonen vor.

C - Wahlzeit von 07:00 bis 16:00

Somit wird die Wahlhandlung um 07:06 Uhr eröffnet.

Allgemeine Informationen:

- Telefonnummer bei Unklarheiten: **872- 5151**
- **Wer nicht im Wählerverzeichnis des Sprengels aufscheint darf keinesfalls wählen (ausgenommen Wahlbehördenmitglieder)!**
Durch Überprüfung der amtlichen Wahlinformation oder Erfragen, wo die Person am 17.04.2026 den Hauptwohnsitz in Graz hatte, kann eruiert werden, ob diese Person vielleicht in einem anderen Wahlsprengel eingetragen ist (Kundmachung Straßenverzeichnis).
- **Stimmabgabe für den Migrant:innenbeirat ist für Wahlberechtigte möglich.**
- **Briefwahlkarten sind entgegenzunehmen.**
- Information: Wahlberechtigt zu GRW und BRW ist, wer am Wahltag 16 Jahre alt, Unionsbürger:in ist und am 17.04.2026 seinen Hauptwohnsitz in Graz hatte.
Wahlberechtigte zur Migrant:innenbeiratswahl müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, dürfen aber keine Unionsbürger:innen sein.

Stimmabgabe durch Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind:

In weiterer Folge wählen die Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten:

- Identitätsprüfung: Durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder die wählende Person ist der Mehrheit der Wahlbehördenmitglieder bekannt (die amtliche Wahlinformation hilft nur beim schnelleren Auffinden im Wählerverzeichnis, sie ist kein Identitätsnachweis).
- Suche im Wählerverzeichnis (Sortierung nach Adressen).
- **Überprüfung, ob im Wählerverzeichnis der Vermerk WAHLKARTE angebracht ist.**

○ **Wenn Vermerk WAHLKARTE:**

Hat eine wahlberechtigte Person **im Wählerverzeichnis** den Vermerk „*Wahlkarte*“, so wird sie zur Wahl **nur zugelassen**, wenn sie die Wahlkarte bei der Sprengelwahlbehörde abgibt und die Stimmzettel und die Wahlkarte noch nicht ausgefüllt hat. Die wählende Person erhält die Stimmzettel aus der Wahlkarte und das blaue Wahlkuvert. Die Wahlkarte wird dem Wahlakt beigelegt. **Ohne Abgabe der Wahlkarte** darf diese Person **keinesfalls wählen!**

Wahlkartenwähler:innen, die nicht im Wählerverzeichnis dieses Wahlsprengels eingetragen sind (ausgenommen Mitglieder der Sprengelwahlbehörde) können Ihr Stimmrecht **nur in ihrem eigenen Wahllokal oder mittels Briefwahl** ausüben. Ausgefüllte Briefwahlunterlagen müssen von der Sprengelwahlbehörde entgegengenommen werden. Die Übermittlung an die Stadtwahlbehörde erfolgt über das extra für Briefwahlkarten beigelegte Kuvert (rote Mappe Pkt. 9).

▪ **Wenn kein Vermerk** ersichtlich ist:

Wählende Personen für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirkräte erhalten von der Wahlbehörde jeweils einen weißen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, einen gelben Stimmzettel für die Wahl des Bezirkrates und ein blaues Wahlkuvert. Im Wählerverzeichnis wird bei jeder wählenden Person die fortlaufende Nummer aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Im Abstimmungsverzeichnis wird die fortlaufende Nummer, der Familienname und Vorname und die Nummer aus dem Wählerverzeichnis vermerkt.

▪ **Wählende Personen für die Migrant:innenbeiratswahl** erhalten von der Wahlbehörde jeweils einen grünen Stimmzettel und ein grünes Wahlkuvert. Im grünen Wählerverzeichnis wird bei jeder wählenden Person die fortlaufende Nummer aus dem grünen Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Im Abstimmungsverzeichnis wird die laufende Nummer, der Familienname und Vorname und die fortlaufende Zahl aus dem Wählerverzeichnis vermerkt.

Sonderfälle / Probleme / häufige Fragen:

- Blinde oder schwer sehbehinderte Personen: Die Stimmzettelschablone ist auszufolgen; diese darf nur einmal verwendet werden und ist dem/der Wähler:in mitzugeben.
- Körper- oder sinnesbehinderte wählende Personen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen, bei der Wahlhandlung helfen lassen.
- Fehler beim Ausfüllen des Stimmzettels: Ist der wählenden Person beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt diese die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ein solcher Umstand im Abstimmungsverzeichnis und in der Niederschrift unter „Besondere Vorkommnisse“ festzuhalten und der Person ein weiterer gleichartiger Stimmzettel auszufolgen. Diese hat den ihr zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

D - Besondere Vorkommnisse während der Wahl

(z.B. Inanspruchnahme einer Begleitperson, Abstimmung über die Zulassung zur Stimmabgabe, wenn Wähler:in der Mehrheit der Wahlbehörde bekannt ist, Ausgabe eines zweiten Stimmzettels, etc.)

Wähler mit Wählerverzeichnis-Nr (oder WVZ-Nr) 127 –
Stimmberechtigt Thomas – hat eine Stimmzettel-Schablone
erhalten und hat auf eigenen Wunsch hin eine Begleitperson
mit in die Wahlzelle genommen.

Wählerin mit WVZ-Nr. 248 – Wahlakt Marianne – wurde
nach Abstimmung zur Wahl zugelassen. 10:15 Uhr (Ausweis)

MUSTER

E - Wahlschluss

Um 16:08 Uhr erklärt die/der Wahlleiter:in das Wahllokal für geschlossen. Nachdem alle bis zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal bzw. im etwaigen Vorraum noch wartenden Wahlberechtigten gewählt haben, dürfen sich im Wahllokal nur mehr die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeug:innen und Hilfskräfte aufhalten. Die Wahlbehörde beginnt mit der Ermittlung der Sprengelwahlergebnisse.

Anzahl der abgegebenen Briefwahlkarten: 12 (rote Mappe Pkt. 9)

Bitte beachten Sie: Diese im Wahllokal abgegebene Briefwahlkarte sind KEINESFALLS AUSZUWERTEN, auch dann nicht, wenn Sie im richtigen Sprengel abgegeben wurden.

F - Briefwahlkarten-Paket

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten

(Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z)

1. Nach Wahlschluss öffnet die Sprengelwahlbehörde das Briefwahlkarten-Paket und prüft die enthaltenen Briefwahlkarten anhand des „Sprengel-Packzettels“ auf Übereinstimmung.

2. Durch die Stadtwahlbehörde wurden 50 Briefwahlkarten im Briefwahlkarten-Paket

Diese Zahl stimmt mit den 49 Briefwahlkarten lt. „Sprengel-Packzettel“ überein.

überein

nicht überein

Achtung bitte anrufen falls die Zahl nicht übereinstimmt:

Befindet sich eine Briefwahlkarte eines anderen Sprengels im Paket, darf diese keinesfalls ausgezählt werden. Der Sachverhalt ist zu vermerken und die Briefwahlkarte ist ungeöffnet dem Rücknahmeteam zu übergeben.

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

Im Paket war eine Briefwahlkarte mehr enthalten als am Sprengel-Packzettel angegeben. Nach Rücksprache mit der Stadtwahlbehörde wurde diese am Ende auf dem Sprengel-Packzettel händisch ergänzt und mitgezählt, da sie unserem Sprengel zuzuordnen war.

F 1

Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Briefwahlkarten erkennbar waren

(Nichtigkeitsgründe A, B, C und D)

In weiterer Folge werden die Briefwahlkarten hinsichtlich der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten geprüft. Die Sortierung erfolgt ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die **ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar** sind:

- Die eidesstattliche Erklärung ist nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Buchstabe A).
- Die Briefwahlwahlkarte ist nicht zugeklebt (Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit ergibt, dass die Briefwahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Briefwahlkarte sind nicht erkennbar (Buchstabe D).

Bei Briefwahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe festgestellt wird, ist der jeweilige Nichtigkeitsgrund auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben zu erfassen.

Dabei ist zu beachten: Briefwahlkarten, die einen der Nichtigkeitsgründe aufweisen, sind nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und auch nicht als abgegebene Stimme zu qualifizieren. Diese Briefwahlkarten sind nach Erfassung des jeweiligen Nichtigkeitsgrundes auf dem "Sprengel-Packzettel" ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen (Flachsack). **Nichtigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Ungültigkeit eines Stimmzettels** (ein ungültiger Stimmzettel findet als ungültige Stimme Eingang in das Gesamtergebnis und ist als abgegebene Stimme zu qualifizieren).

Bei Zweifelsfällen ist nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Briefwahlkarten vorzunehmen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

F 2
Prüfung nach Nichtigkeitsgründen,
die nach dem Öffnen der Briefwahlkarten erkennbar waren
(Nichtigkeitsgründe E, F, G und H)

Briefwahlkarten bei denen von außen kein Nichtigkeitsgrund festgestellt wird, werden von der Wahlbehörde geöffnet und der **Inhalt** auf das Vorliegen von weiteren Nichtigkeitsgründen geprüft:

- die Briefwahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Briefwahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Buchstabe E),
- die Briefwahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert (Buchstabe F),
- die Briefwahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts (Buchstabe G).
- das Wahlkuvert ist beschriftet (Buchstabe H),

Diese nichtigen Briefwahlkarten wurden samt Inhalt wieder verschlossen und der jeweilige Nichtigkeitsgrund auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben erfasst.

Die Summe der laut Sprengel-Packzettel nicht miteinzubeziehenden Briefwahlkarten lautet:	3
--	---

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Briefwahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

G - Ergebnisermittlung

- Die Wahlbehörde entleert die Wahlurne und sondert die verschlossenen grünen und beigen Wahlkuverts aus. Die grünen und beigen Wahlkuverts dürfen von der Wahlbehörde unter keinen Umständen geöffnet werden. Sie sind sofort in den dafür vorgesehenen durchsichtigen Sack zu verpacken. Die Wahlsprengelnummer und die Anzahl der grünen und beigen Wahlkuverts sind auf dem Sack zu vermerken.

Migrant:innenbeiratswahl: Anzahl der grünen Wahlkuverts:	3
nur von Wahlbehördenmitgliedern: Anzahl der beigen Wahlkuverts)	0

- Die Sprengelwahlbehörde mischt die übrig gebliebenen blauen Kuverts und stellt nun fest:

a)	Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts:	859
b)	Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler:innen:	813
c)	Zahl der miteinzubeziehenden Briefwahlkarten (laut Sprengel-Packzettel)	47
d)	Summe von b) und c)	860

Die Zahl von a) und die Zahl d) stimmen

überein nicht überein weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen):

Es gab einen Fehler in der fortlaufenden Nummerierung im Abstimmungsverzeichnis. Bei einem Seitenwechsel wurde nach der Zahl 23 – statt mit 24 – mit der Zahl 25 weitergeschrieben.

- Sodann öffnet die Sprengelwahlbehörde die blauen Wahlkuverts und trennt die weißen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates von den gelben Stimmzetteln für die Wahl des Bezirkrates.
- Nunmehr werden die Parteisummen für die Wahl des Gemeinderates - weiße Stimmzettel - und die Zahl der ungültigen Stimmen für die Wahl des Gemeinderates festgestellt.

Ein komplett leeres Wahlkuvert zählt als je eine ungültige Stimme für die Gemeinderats- und Bezirkratswahl. Enthält ein blaues Wahlkuvert nur einen gelben Stimmzettel für die Wahl des Bezirkrates so zählt dieses Wahlkuvert als eine ungültige Stimme für die Wahl des Gemeinderates. Dasselbe gilt umgekehrt auch, wenn ein blaues Wahlkuvert nur einen Stimmzettel für Wahl des Gemeinderates enthält.

- Die Parteisummen und die Summe der ungültigen Stimmen für die **Wahl des Gemeinderates** werden in der **Tabelle I** der Niederschrift vermerkt.
- Die telefonische Sofortmeldung des **Gemeinderatswahlergebnisses** erfolgt **umgehend** durch die/den Wahlleiterstellvertreter:in um: 17:30 Uhr. Für diese Sofortmeldung wird das Hilfsblatt ausgefüllt verwendet.
- In weiterer Folge hat die Sprengelwahlbehörde die **Ermittlung der Vorzugsstimmen für die Wahl des Gemeinderates** vorzunehmen.
- Jede wahlwerbende Person hat durch eine gültige Eintragung **ihres Namens** auf dem amtlichen Stimmzettel eine Vorzugsstimme erhalten. Diese ist in das **weiße Vorzugsstimmenprotokoll** für den Gemeinderat einzutragen und die Summe pro Kandidat:in zu bilden.

Nach Feststellung dieser Sprengelwahlergebnisse werden die **Papierflachsäcke beschriftet** und die Stimmzettel wie folgt verpackt:

Weißer Stimmzettel für die **Wahl des Gemeinderates** und **pro Partei:**

GRW - „Partei“ - Stimmen ohne VZ und die Anzahl beigefügt

GRW - „Partei“ - Stimmen mit VZ und die Anzahl beigefügt

GRW - Stimmen ungültig und die Anzahl beigefügt

GRW - „nicht ausgegebene Stimmzettel“

- Die Ergebnisermittlung wird nunmehr mit der Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Bezirkrates fortgesetzt.
- Für die Wahl des Bezirkrates werden die Parteisummen sowie die ungültigen Stimmen festgestellt. Die Bewertung der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln für die Wahl des Bezirkrates erfolgt wie bei der Wahl des Gemeinderates.
- Alle getroffenen Feststellungen für die Wahl des **Bezirksrates** sind in der **Tabelle I B** zu vermerken.
- Der **Grund der Ungültigkeit** von Stimmzetteln ist getrennt für die Wahl des Gemeinderates in der **Tabelle II** und für die Wahl des Bezirkrates in der **Tabelle II B** einzutragen.
- Nunmehr hat die Sprengelwahlbehörde die **Ermittlung der Vorzugsstimmen für die Wahl des Bezirkrates** vorzunehmen.
- Jede wahlwerbende Person hat durch eine gültige Eintragung **ihres Namens** auf dem amtlichen Stimmzettel eine Vorzugsstimme erhalten. Diese ist in das gelbe Vorzugsstimmenprotokoll für den Bezirksrat einzutragen und die Summe pro Kandidat:in zu bilden.

Nach Feststellung dieser Sprengelwahlergebnisse werden die **Papierflachsäcke beschriftet** und die Stimmzettel wie folgt verpackt:

Gelber Stimmzettel für die **Wahl des Bezirkrates** und **pro Partei:**

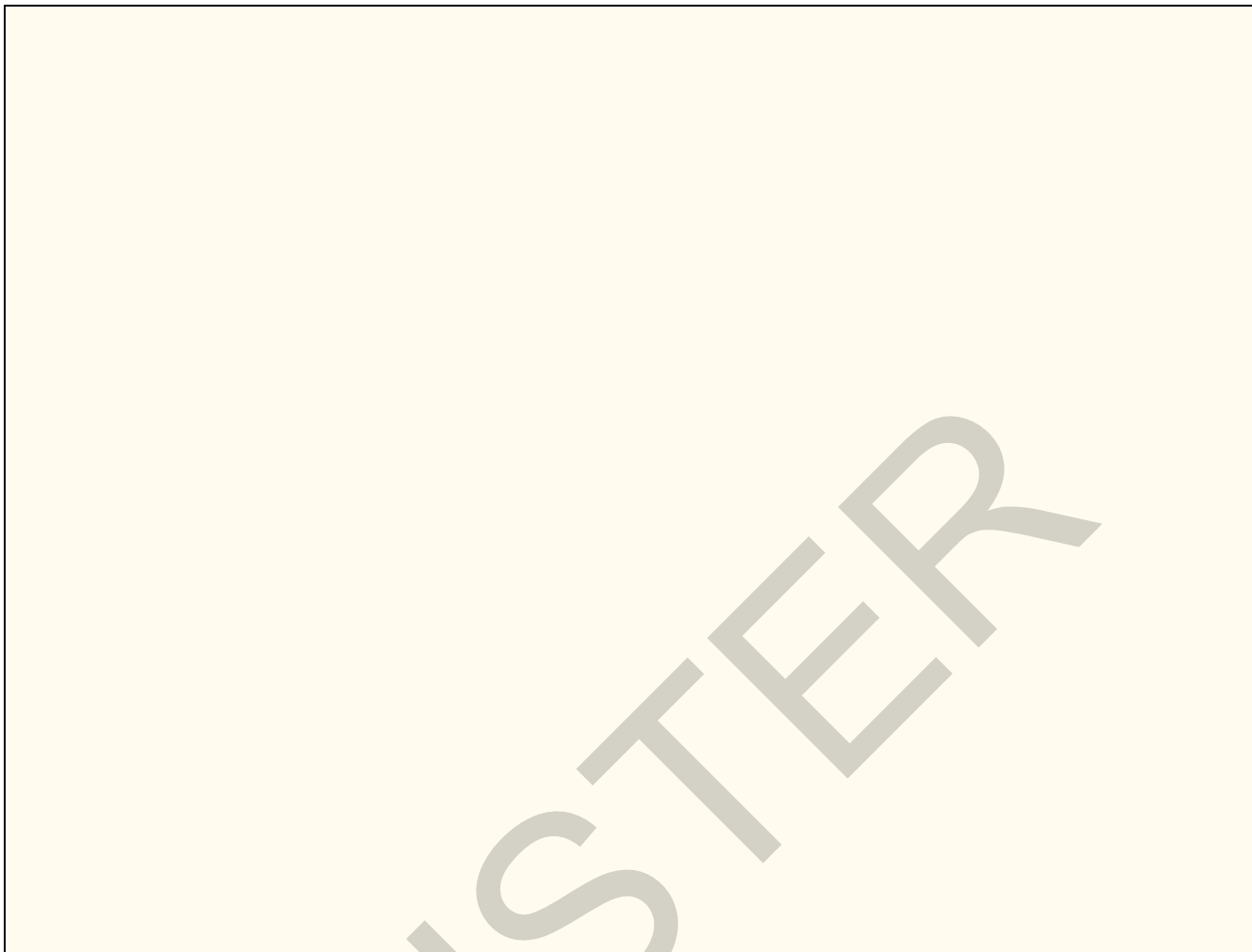
BRW - „Partei“ – Stimmen ohne VZ und die Anzahl beigefügt

BRW - „Partei“ - Stimmen mit VZ und die Anzahl beigefügt

BRW - Stimmen ungültig und die Anzahl beigefügt

BRW - „nicht ausgegebene Stimmzettel“

Sonstige Feststellungen der Sprengelwahlbehörde:



H - Bildung des Wahlaktes

Nach Abschluss der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung bildet die Sprengelwahlbehörde den Wahlakt. Dieser besteht aus der **roten Mappe** mit **folgenden Inhalten**:

- 1) die vorliegende Niederschrift mit den Tabellen I und I B sowie II und II B
- 2) das Wählerverzeichnis
- 3) das Abstimmungsverzeichnis
- 4) die Vorzugsstimmenprotokolle für die Wahlen des Gemeinderates und des Bezirkrates
- 5) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel
- 6) die Telefonsofortmeldung
- 7) die Anwesenheitsliste
- 8) die Angelobung
- 9) die entgegengenommenen ungeöffneten Briefwahlkarten in dem extra beschrifteten Kuvert und die Wahlkarten der Wahlkartenwähler:innen (unter Pkt. 9 einlegen)

In die **braunen Kartons** kommen:

- 1) alle in beschrifteten Papierflachsäcke verpackten Stimmzettel
- 2) alle übrigen Unterlagen der Sprengelwahlbehörde
- 3) die ungeöffneten beigen und grünen Wahlkuverts im Plastiksack
- 4) die Briefwahlunterlagen vom Briefwahlpaket

In die Wahlurnen werden die leeren Wahlkuverts und die Kundmachungen gegeben. Bitte darin keinen Restmüll entsorgen. Die Wahlurnen verbleiben im Wahllokal.

Die Wahlhandlung war um 18:10 Uhr beendet.

Unterschriften:

Wahlleiter:in:	Stellvertreter:in:
<i>Wahlhelferin Susanne</i>	<i>Blau-Kuvert Robert</i>
Hilfskraft:	Hilfskraft:
Beisitzer:innen:	Ersatzbeisitzer:innen:
<i>Koalition Barbara</i>	

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde unterfertigt;
 von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

Sprengel Stefan
Wahlberechtigt Gert

Begründung:
Sind beide früher gegangen.

I - Übergabe des Wahlaktes an die Stadtwahlbehörde

Der Sprengelwahlakt, bestehend aus der roten Mappe und den braunen Kartons, wird durch die/den Wahlleiter:in auf schnellstem Wege zur zuständigen Rückgabestelle zwecks Weiterleitung an die Stadtwahlbehörde übermittelt.

Dort erfolgt die Kontrolle der abzugebenden Wahlunterlagen (insbesondere der telefonischen Sofortmeldung) sowie die Eingabe des Ergebnisses der Bezirksratswahl. Ergibt die Kontrolle einen Mangel im Wahlakt, so hat die/der Wahlleiter:in die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. Der Wahldienst ist für diese(n) erst nach Freigabe durch das Kontrollorgan beendet.

Der Wahlakt wird hierauf dem Rücknahmeteam der Stadtwahlbehörde übergeben. Der Empfang ist durch Rücknahmeteamleiter:in zu bestätigen:

Der Wahlakt wurde um _____ Uhr übernommen.

Graz, am **28.06.2026**

Übernahmebestätigung:

Für die Stadtwahlbehörde:

TABELLE I

für die Wahl des Gemeinderates

Gesamtsumme der von den WählerInnen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (blaue Wahlkuverts)	859
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen	3
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen	856

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:		
Freiheitliche Partei Österreichs	FPÖ	XX
Team Kurt Hohensinner – Grazer Volkspartei	ÖVP	XX
SPÖ Graz – Doris Kampus	SPÖ	XX
Die Grazer Grünen – Judith Schwentner	GRÜNE	XX
NEOS – Die Reformkraft für Graz	NEOS	XX
Elke Kahr – Kommunistische Partei Österreichs	KPÖ	XX
Demokratisches Bündnis Österreich	DBÖ	XX
Bürgerliste Korruptionsfreies Graz	KFG	XX
Liste GAZA – Stimmen für globale Gerechtigkeit	GAZA	XX
Piratenpartei Graz – Jung, progressiv, besser für Graz!	PIRAT	XX
MFG – Österreich Menschen–Freiheit–Grundrecht	MFG	XX
Summe der gültigen Stimmen		856

Tabelle II

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	1
b) Ungültige Stimmzettel	2
Summe aus a) und b)	3

Begründung zu den ungültigen Stimmen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Bei zwei Stimmzetteln war der Wählerwille nicht zu erkennen.

TABELLE I B

für die Wahl des Bezirkrates im 1. Bezirk

Gesamtsumme der von den WählerInnen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (blaue Wahlkuverts)	859
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen	243
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen	616

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:		
Freiheitliche Partei Österreichs	FPÖ	xx
Team Kurt Hohensinner – Grazer Volkspartei	ÖVP	xx
SPÖ Graz – Doris Kampus	SPÖ	xx
Die Grazer Grünen – Judith Schwentner	GRÜNE	xx
NEOS – Die Reformkraft für Innere Stadt	NEOS	xx
Elke Kahr – Kommunistische Partei Österreichs	KPÖ	xx
Summe der gültigen Stimmen		616

Tabelle II B

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	230
b) Ungültige Stimmzettel	13
Summe aus a) und b)	243

Begründung zu den ungültigen Stimmen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Beispiel für Gruppierungen:

Ungültige Stimmzettel 1-5 = Stimmzettel sind durchgestrichen

Ungültige Stimmzettel 6-10 = Jeweils 2 Parteien sind angekreuzt

Ungültige Stimmzettel 11-13 = Keine Partei ist angekreuzt

Oder:

Auf 13 Stimmzetteln war der Wählerwille nicht zu erkennen.